

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 133/12 B**

L 3 U 61/10 (Bayerisches LSG)  
S 5 U 142/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,  
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Januar 2012 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der von dem Kläger behauptete Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Der Kläger macht schon nicht deutlich, auf welche der bezeichneten Normen des Bundesrechts sich seine Frage beziehen soll. In Bezug auf die §§ 571, 572, 575, 577 RVO und § 48 Abs 1 SGB X hat er die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nicht hinreichend aufgezeigt. Dazu hätte er darlegen müssen, bei Anwendung welcher Tatbestände der genannten Normen sich die aufgeworfene Frage so stellt, dass sie das BSG in einem späteren Revisionsverfahren beantworten kann.
- 3 Soweit der Kläger rügt, er werde in seinem Grundrecht aus Art 3 Abs 1 GG verletzt, wird dies ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Er zeigt schon nicht auf, mit welcher Gruppe von Normadressaten, deren Rente sich regelmäßig ebenfalls nach dem Arbeitsverdienst in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall berechnet, er sich ungleich behandelt fühlt. Er hat ua auch nicht aufgezeigt, dass der in den Vordergrund gerückte Umstand, wonach er durch die Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente in der erreichten Lebensstellung beeinträchtigt werde, auf den Folgen einer Norm des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung beruht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

